

König Arnolfs großes Privileg für Salzburg

Von Heinrich Koller

Nach weit verbreiteter Ansicht soll Karl der Große nicht nur die Taten gesetzt haben, die für den Ablauf der Geschichte unserer Heimat bestimmend waren, sondern auch dieses Gebiet besonders gefördert haben¹⁾. Wegen dieses Akzentes, der in den meisten Darstellungen zu finden ist, der jedoch von der jüngsten Forschung nur mit Vorbehalt übernommen wird²⁾, blieben die Maßnahmen späterer Herrscher, die weitaus mehr als Karl den Ostalpenraum bevorzugten, oft unbeachtet. Daher wurde kaum betont, daß Salzburg seine wichtigen Besitzungen im Osten spät erwarb und daß demnach manche wesentliche Voraussetzungen für die Blüte des Erzbistums erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschaffen wurden³⁾. Die Blickpunkte verschoben sich daher nur langsam; 1939 gab Paul Kehr neue Hinweise, als er die Urkunde König Arnolfs von 885/890, eine umfangreiche Besitzbestätigung, als „magna charta des Salzburger Kirchenstaates“ bezeichnete⁴⁾. Damit wurde in den Mittelpunkt des Interesses ein Schriftstück gerückt, das bis dahin hauptsächlich wegen seiner verwirrenden diplomatischen Problematik behandelt worden war. Dieses Arnolfinum weist nämlich alle Schwierigkeitsgrade auf, die in dieser Disziplin möglich sind. Die heute zu Wien verwahrte Urkunde, eine Fälschung, wie schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts Salagi, Dümmler und Meiller nachwiesen⁵⁾, wurde in erster Linie aus diesem Grunde beachtet.

Dem Fälscher diene die große Besitzbestätigung Ludwigs des Deutschen von 860 als Vorlage, aus der das Monogramm Ludwigs, das Reognitionszeichen und sogar die Rekognition mit dem Namen von Ludwigs Notar Hebarhard sowie Teile der Datierung so primitiv übernommen wurden, daß Kehr an der Intelligenz des Fälschers zweifelte⁶⁾. Wie weit dieser aber tatsächlich das Stück von 860 abschrieb, mußte offen bleiben, da eine Urkunde Arnolfs, sofern sie überhaupt existierte, sicherlich das Privileg Ludwigs als Vorurkunde benutzte; die beiden Diplome hingen zweifellos von Anfang an eng zusammen.

¹⁾ H. Widmann, *Geschichte Salzburgs* 1 (1907), 88 ff. H. Hantsch, *Geschichte Österreichs* 1⁴ (1959), 35 ff. K. u. M. Uhlirz, *Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns* 1² (1963), 195 ff. Vgl. dazu H. Fichtenau, in: H. Hantsch, *Gestalter der Geschichte Österreichs* (Studien der Wiener Kath. Akademie 2, 1962), 13 ff.

²⁾ W. Braunfels, *Karl der Große* 1 (1965), 488 ff., 708 ff., mit Beiträgen verschiedener Autoren.

³⁾ Vgl. die letzte erschöpfende Zusammenfassung von K. Reindel, *Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft*, in: M. Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte* 1 (1968), 186 ff.

⁴⁾ MG. D. Arnolf 184.

⁵⁾ J. F. Böhmer — E. Mühlbacher, *Regesta Imperii* 1² (1966) n. 1850 mit Zusammenstellung der älteren Literatur.

⁶⁾ MG. D. Arnolf 184, S. 281.

Das Zurückgreifen des Fälschers auf dieses Stück und das primitive Kopieren schienen aber zur Annahme zu berechtigen, Salzburg habe von Arnolf nie eine Besitzbestätigung erhalten. Man hätte doch bei der Herstellung der Fälschung eher auf eine echte Arnolfurkunde zurückgegriffen, wenn sie jemals existiert hätte. Diese Überlegung leuchtet ein⁷⁾, muß aber übergehen, daß dieser Herrscher die Rechte Salzburgs durchaus respektierte, wenn auch unter ihm, so glaubt man, der Erzbischof keine überragende Rolle spielen konnte⁸⁾. Nichtsdestoweniger überrascht das Fehlen eines klaren Gunstbeweises des Karolingers. Diese Verwirrung wird durch die Tatsache vergrößert, daß vom Ludwigdiplom eine Nachzeichnung angefertigt wurde, die in Manier, Schrift, in der Anbringung des Siegels und in anderem der Fälschung gleicht. Diese Kopie der Urkunde von 860 wurde daher überlieferungsgeschichtlich zwischen die beiden, bis jetzt genannten Urkunden eingeschoben. Diese komplizierten Zusammenhänge werden durch Verbesserungen und Interpolationen des Arnolfinums noch mehr verdunkelt, so daß Kehr keinen anderen Ausweg wußte, als auf unveröffentlichtes Material zu verweisen und der Lokalforschung die ausständigen Aufklärungen zu überlassen. Damit war aber wenig geholfen⁹⁾.

Auch der Inhalt der Urkunden verrät zunächst keine Spur. In dem Diplom Ludwigs wird dem Erzstift der Besitz in der Wachau, in den Ausläufern der Alpen gegen die Ungarische Tiefebene, im Mur- und Mürztal und endlich in Kärnten bestätigt¹⁰⁾. In der Fälschung ist diese Reihe durch Namen aus allen möglichen Gegenden, aus dem nächsten Umkreis Salzburgs, aus dem Gebiet am Attersee, der Landschaft an der Ybbs und an der Url, aber auch bezüglich der steirischen und kärntnerischen Orte so erheblich erweitert, daß auf den ersten Blick die Tendenz des Arnolfinums nicht offenliegt. Am ehesten wäre das Stück, so meinte bereits Dümmler¹¹⁾, in den Komplex der sogenannten Pilgrimschen Fälschungen einzuordnen¹²⁾. Die zahlreichen zu dieser Thematik

⁷⁾ So zuletzt Kehr in MG. D. Arnolf 184.

⁸⁾ J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige (Schriften der Mon. Germ. Hist. 16/1, 1959), 198 ff.

⁹⁾ MG. D. Arnolf 184: „Reiches Material für eine von ihm geplante umfassende Untersuchung des D. sp. 184 hat Tangl in seinem Nachlaß hinterlassen, der sich in unserem Monumentenapparat befindet.“ Die Arbeit Tangls ist nie erschienen, das Material hat inzwischen seinen Wert eingebüßt.

¹⁰⁾ Nach den weitspannenden Hypothesen, die bald nach dem ersten Weltkrieg entwickelt wurden, ist jetzt die Forschung zur Ansicht zurückgekehrt, daß der angegebene Besitz zwischen Ostalpenrand und Plattensee vermutet werden muß, doch herrscht über die ganz genaue Lokalisierung der einzelnen Punkte noch keine Einigkeit. Vgl. dazu H. Koller, Der östliche Salzburger Besitz im Jahre 860 (Burgenländische Heimatblätter 22, 1960), 89 ff. F. Posch, Zur Lokalisierung des in der Urkunde von 860 genannten Salzburger Besitzes (Mitteilungen der Ges. f. Salz. Landeskunde 101, 1961), 243 ff. H. Koller, Die Geschichte Mönichkirchens, in: Mönichkirchen (1961), 8 ff.

¹¹⁾ E. Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch (1854), 61 ff.

¹²⁾ Dazu zuletzt H. Fichtenau, Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau (Mitteilungen des Oberöstr. Landesarchivs 8, 1964), 81 ff.

verfaßten Studien konnten jedoch die vielen auftauchenden Fragen nicht beantworten. Die Diskussion ermüdete daher am Beginn unseres Jahrhunderts. Nur eine Kritik der Literatur wurde in letzter Zeit von Hans Wagner geboten, der sich von neuen Hypothesen fernhielt, aber aus der Fülle der vorgebrachten Argumente die grundlegende Bedeutung späterer Bestätigungen heraushob¹³⁾. In zwei angeblich echten Urkunden Ottos II. vom 1. Oktober 977 und vom 18. Mai 982 wurde nämlich der Text des Arnolfinums wiederholt¹⁴⁾, so daß dessen Entstehungszeit — es müßte demnach vor 977 geschrieben worden sein — und dessen Tendenz, den Bemühungen Pilgrims entgegenzuwirken, bestätigt schienen.

Ehe dieser wichtige Befund überprüft wird, müssen aber doch noch einige Bemerkungen zu den äußeren Merkmalen der Fälschung und deren Vorlagen eingeschoben werden. Nach Kehrs paläographischer Untersuchung sollte die kalligraphische Abschrift des Diploms Ludwigs dem frühen, das Arnolfinum dem späten 10. Jahrhundert zugewiesen werden¹⁵⁾. Der Duktus der beiden Stücke ist jedoch so ähnlich, daß ich nicht an diesen zeitlichen Abstand glaube. Wenn wir von den variierenden Kürzungszeichen absehen und den charakteristischen Eigenheiten der *Elongata* vertrauen, könnten wir sogar die gleiche Hand annehmen. Es wäre daher möglich, daß der Fälscher zunächst in einer Nachzeichnung sein Geschick versuchte, ehe er dann das Falsifikat herstellte. Dafür spräche auch, daß die Nachzeichnung der Ludwigsurkunde ursprünglich ein gleich großes Siegel an gleicher Stelle wie das Arnolfinum aufwies. Jenes ist zwar abgefallen und verloren, doch ist der Abdruck deutlich sichtbar. Da diese Frage sekundär ist, muß sie nicht weiter verfolgt werden. Doch können wir aus diesen Gründen die kalligraphische Abschrift mit gutem Gewissen aus den weiteren Beweisführungen ausklammern. Dieser Zweifel am Ergebnis Kehrs beweist die Schwäche paläographischer Argumentation in diesem Falle, die übrigens auch versagt, sobald eine Datierung der Fälschung auf Grund der Schrift versucht wird. Da der Schreiber manche Eigenschaften der Buchstaben sehr sorgfältig abzeichnete, dann aber wieder Eigenheiten seiner Epoche einfließen ließ, stehen ältere und jüngere Schriftformen verwirrend nebeneinander. Die Entscheidung über die Entstehungszeit hängt nicht zuletzt von dem Einfühlungsvermögen ab, das wir dem Fälscher zu vertrauen, das wir aber nicht genau erfassen können. Eine exakte Datierung wage ich daher nicht. Das Stück könnte nach diesen Kriterien im späten 10., aber auch im 11. Jahrhundert entstanden sein.

Nach diesem dürftigen Ergebnis müssen wir uns den beiden Bestätigungen zuwenden, denen nunmehr besondere Bedeutung zukommt.

¹³⁾ H. Wagner, *Urkundenfälschungen im Burgenland und den angrenzenden Gebieten Westungarns bis zum Ende der Regierungszeit König Bélas IV.* (Burgenländische Forschungen 23, 1953), 12 f. Ders., *Urkundenbuch des Burgenlandes 1* (1955), n. 17.

¹⁴⁾ MG. DDO. II. 165 und 275. Vgl. dazu auch W. Hauthaler — F. Martin, *Salzburger Urkundenbuch 2* (1916), n. 34, 57, 58, sowie *Urkundenbuch des Burgenlandes 1*, n. 17 ff.

¹⁵⁾ Nach Kehr MG. D. Arnolf 184.

Längst fiel dabei auf, daß die innerhalb kurzer Zeit, nämlich 977 und 982, vom gleichen Herrscher gegebene Anerkennung des Besitzes merkwürdig ist. Die Erklärung, das Pergament sei zu kurz gewesen und man habe daher darauf verzichtet, alle Güter anzuführen, so daß 982 eine zweite Beurkundung notwendig wurde, ist absurd¹⁶⁾. Deutlich wird aber dabei, daß die beiden Privilegien im Inhalt nicht übereinstimmen. Während jenes von 977 hauptsächlich Orte nördlich der Alpen aufzählt, liegt das Interessengebiet des Stückes von 982 im karantanischen Raum. Diese Tatsache wurde bis jetzt wenig beachtet, wie auch ein anderes Argument in seiner vollen Bedeutung bis jetzt übersehen wurde: Das Arnolfinum und die Bestätigungen Ottos II. deklarieren die Besitzgruppe um Leibnitz und den Forst Sausal als karolingische Schenkung, obwohl dieses Gebiet erst 970 unter Otto I. an Salzburg kam¹⁷⁾. Die Urkunde von 977 wurde aber nicht nur zu Passau ausgestellt, wo die Angaben des Erzbistums besonders leicht überprüft werden konnten, damals waren überdies noch die Schreiber Otto I. unter dessen Sohn noch tätig¹⁸⁾. Auch wenn wir mittelalterlichen Fälschern eine beachtliche Kaltblütigkeit und den beurkundenden Stellen eine unverantwortliche Leichtgläubigkeit zutrauen, mußte es sehr riskant gewesen sein, vor einem informierten Kreis, für ein Gut, das vor sieben Jahren erworben worden war, einen fast hundertjährigen Besitz vorzutauschen. Diese Bedenken gab es aber 982 nicht mehr. Die Schreiber dieser Zeit traten 978 und später in die Dienste Otto II.¹⁹⁾, dessen Urkunde von 982 überdies zu Tarent ausgestellt worden war. Dort gab es weder Zeugen, die eine Überprüfung ermöglicht hätten, noch das alte Personal, dort war aber auch der Kaiser in einer bedrängten Lage, so daß er sicher zu Zugeständnissen bereit war²⁰⁾. Schon aus diesen Gründen müssen wir fragen, ob denn das falsche Arnolfinum wirklich 977 vorgelegt werden konnte, wie wir umgekehrt bestätigen müssen, daß dies 982 durchaus möglich gewesen sein kann.

Diese Feststellung, daß 977 wohl kaum, 982 dagegen durchaus eine Fälschung akzeptiert worden sein kann, deckt sich aber mit den Erkenntnissen Sickels, der die Urkunde Ottos II. von 982 dem Kanzleischreiber HB zuweisen konnte²¹⁾, der jedoch zum Privileg von 977 bemerkte, es sei „von wenig geübter und uns unbekannter Hand geschrieben“²²⁾. Dessen Echtheit soll nur verbürgt sein, da die Datierung von It. G. angeblich hinzugefügt wurde. Doch der Vorwurf allzu geringer Übung kann auch gegen diese Zeile erhoben werden, da die klobige Schrift den Eindruck einer Nachzeichnung erweckt. Daher hat

¹⁶⁾ W. Erben, Karolingische und ottonische Besitzbestätigung für das Erzstift Salzburg (Innsbrucker Festgruß zur 50. Versammlung deutscher Philologen 1909), 73 ff. Die Ansicht ist übernommen vom Salzburger Urkundenbuch 2, n. 58.

¹⁷⁾ MG. DO. I. 389. Salzburger Urkundenbuch 2, n. 53.

¹⁸⁾ MG. DD. reg. et imp. Germ. 2/1 (1956), 1 f.

¹⁹⁾ MG. DD. reg. et imp. Germ. 2/1, 2. Dazu Fleckenstein, Hofkapelle 2 (1966), 72 ff.

²⁰⁾ J. F. Böhmer — H. L. Mikoletzky, Regesta Imperii II/2 (1950), n. 866 ff.

²¹⁾ MG. DO. II. 275.

²²⁾ MG. DO. II. 165.

Sickels Argument wenig Gewicht. Er hat aber nicht beachtet, daß das Pergament auffallend dünn und durchsichtig ist, so daß die Rückvermerke durchschimmern. Das Schreibmaterial ist außerdem spröde, als ob es einer nachträglichen Behandlung unterworfen worden wäre. Die Urkunde dürfte gründlich und radikal rasiert worden sein. Diesem Befund entsprechen auch die Besonderheiten des Schriftspiegels. Die letzten Sätze des Kontextes sind gedrängt geschrieben, der Text ist in dieser Partie, wie ein Vergleich mit dem Arnolfinum zeigt, erheblich gekürzt. Das Pergament war ursprünglich offensichtlich für eine kürzere Urkunde gedacht. Alles spricht dafür, daß der Beschreibstoff rasiert wurde und daß der Fälscher — so dürfen wir wohl schon sagen — mit dem Platz nicht auskam und daher nicht nur den Inhalt kürzte, sondern auch das Eschatokoll entfernte und auf verkleinertem Raum nachzeichnete.

Doch auch gegen die Schrift gibt es Bedenken. Die Häufung der Schlingenbildung und die Ansätze zur Spaltung der Oberlängen entsprechen eher dem 11. als dem 10. Jahrhundert. Die gesteigerte Tendenz, die Worte nicht auszuschreiben, sondern zu kürzen, spricht auch für eine jüngere Entstehungszeit. Nach diesen Eigenschaften würde ich das Schriftstück erst in das 11. Jahrhundert setzen. Es gibt zwar ältere Elemente der Schrift, wie etwa das doppelstöckige c, doch variieren bei anderen Buchstaben, wie etwa beim a, die Formen. Bezeichnend scheint mir jedoch die Schreibweise des Wortes „castellum“, das in der 5. Zeile mit zweistöckigem c, offenem a und einfacher st-Ligatur und damit nach der Gewohnheit des 10. Jahrhunderts, in der 6. Zeile dagegen mit einfachem c, geschlossenem a und st-Ligatur mit Schlingenbildung in der Manier des 11. Jahrhunderts vorkommt. Man darf daher annehmen, daß ein Schreiber nicht nur eine Vorlage sehr genau abzeichnete, sondern auch eine ältere Schrift vorzutäuschen versuchte, daß er aber dann doch mitunter in die Bräuche seiner Zeit verfiel. Auf Grund dieser Kriterien muß an der Echtheit dieses Stückes ernstlich gezweifelt werden, das als Falsifikat des 11. Jahrhunderts anzusehen ist. Die Urkunde fällt daher zunächst als wichtigstes Beweisstück für die Entstehungszeit des Arnolfinums aus. Es bleibt nur das Privileg von 982 als verlässlicher Anhaltspunkt.

Dieses Stück bemerkt zweimal ausdrücklich, zunächst am Beginn des Kontextes — *preceptionem Arnolphi regis in qua continebatur, quomodo ipse ob interventum Thietmari reverendi archiespici . . .* — und endlich nach der Aufzählung des Besitzes — *hec omnia . . . pralibate ecclesiae in potestatem perpetualiter . . . redegit et sue dominationis regia auctoritate confirmavit . . . Arnolfus rex . . . dedit et confirmavit* — es sei ein Diplom des Karolingers vorgelegt worden, das nun bestätigt werde. Otto II. fügte, wie schon Stengel vermutete²³), bloß die Immunitätsformel bei. Wir dürfen aber diesen massierten, ja geradezu ungewöhnlichen Hinweis auf die Vorurkunde nur so verstehen, daß sich der Schreiber Ottos bei der Formulierung der Besitzbestäti-

²³) E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910), 198 ff. Vgl. dazu auch L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Wiener Sb. 229/1, 1964), 79 ff.

gung genau an die Vorurkunde hielt. Dieses zitierte Karolingerprivileg kann aber mit dem heute erhaltenen Arnolfinum nicht identisch sein, da die Güterreihen nicht übereinstimmen. Es wäre höchstens denkbar, daß 982 der Inhalt der Vorurkunde erheblich verkürzt wurde, doch steht dieser gequälten Erklärung der Hinweis auf die Intervention Erzbischof Thietmars gegenüber, der im erhaltenen Arnolfinum nicht in dieser Funktion aufscheint, sondern nur erwähnt wird. Die Intervention des Bischofs für seine Kirche ist aber unter Arnolf üblich und glaubwürdig²⁴). Endlich gibt es noch eine Nachricht, daß 1617 ein Arnolfinum vorhanden war, dessen Beschreibung auf das heute erhaltene Stück nicht paßt, das jedoch in seinem Inhalt mit dem Privileg Ottos II. von 982 übereinstimmt. Wir müssen dem Archivar des 17. Jahrhunderts für diese seine sorgfältige Beobachtung und die präzise Angabe sehr dankbar sein²⁵). Es kann daher keinen Zweifel geben, daß noch ein zweites Arnolfinum existierte, wie schon wiederholt vermutet wurde²⁶). Es ist heute verloren, entsprach jedoch im Kontext weitgehend der Bestätigung Ottos II. von 982.

Doch auch dieses Arnolfinum muß in der 982 vorgelegten Fassung verfälscht gewesen sein, enthält es doch schon den Hinweis auf das Gut zu Krappfeld, das 953 dem Erzbistum übertragen wurde²⁷), und auf den Besitz zu Leibnitz, der 970 an Salzburg kam²⁸). Es kann darüber hinaus noch die eine oder andere Liegenschaft als karolingische Erwerbung deklariert worden sein — einen Verdacht gibt es²⁹) — die auch erst im 10. Jahrhundert erworben wurde; doch ist darüber nichts genaues festzustellen. Ich zweifle aber nicht, daß die Masse der karantanischen Güter, um die es hier geht und die zu einem erheblichen Teil 860 noch nicht Salzburg gehörten, unter Arnolf dem Erzbistum geschenkt wurden. Während wir aber die Interpolation der Ortsnamen, von den genannten Ausnahmen abgesehen, nicht genau feststellen können, ist nachweisbar, welche Wörter, Formeln und Sätze nicht aus dem späten 9. Jahrhundert stammen können, sondern erst knapp vor 982 eingefügt wurden. Die Urkunden Arnolfs enthalten nämlich bei längeren Besitzreihen nur den Ortsnamen mit dem Hinweis auf Hörige und die allgemein gehaltenen Pertinenzien, sie führen aber die mit jedem einzelnen Gut verbundenen Sonderrechte noch nicht an³⁰). Wir müssen diese Gegebenheiten, wie den Besitz von Flußübergängen und Brücken, für das 9. Jahrhundert erschließen³¹). Eine Urkunde Arnolfs entsprach daher im Stil und in der Gestaltung der Besitzreihe völlig dem Privi-

²⁴) MG. DD. Arnolf 91, 136, 186.

²⁵) Salzburger Urkundenbuch 2, 57 (in Vorbemerkung zu n. 34).

²⁶) So schon W. Erben, Die gefälschte Urkunde Arnolfs für Salzburg (Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 10, 1889), 607 ff. Ihm folgend Salzburger Urkundenbuch 2, n. 34.

²⁷) DO. I. 171.

²⁸) DO. I. 389.

²⁹) A. v. Jaksch, Monumenta Historica duc. Carinthiae 3 (1904), 60. Vgl. dazu auch unten Anm. 35.

³⁰) DD. Arnolf 31, 34, 51, 54, 55, 57, 60, 67, 69, 73, 78 etc.

³¹) H. Koller, Fluß und Ort „Peinihhaa“ (Burgenländische Heimatblätter 26, 1964), 65 ff.

leg Ludwigs, das heißt, es enthielt nebeneinandergereiht nur die Ortsnamen. Ein echtes Arnolfinum war gegenüber dem Privileg von 860 sicherlich nur durch zusätzliche geographische Bezeichnungen erweitert.

Doch diese Eigenschaft besaß das 982 vorgelegte verfälschte Arnolfinum nicht mehr. Es sprach zum Beispiel bereits von einer *civitas Sulpa*, von einer *civitas Pettovia*, von einer *Carantana civitas*, und gebrauchte damit Ausdrücke, die erst in der Ottonenzeit üblich wurden³²); die Notare Arnolfs benannten nämlich nur Bischofssitze als *civitates*³³). Der Epoche des 10. Jahrhunderts dürfte auch die Formel entsprechen, *quia reus maiestatis illius criminatus est*³⁴). Doch gerade auf jene Einschübe dürfte die Verfälschung des Jahres 982 Wert gelegt haben, folglich muß in diesen Zusätzen und nicht in der Erweiterung der Besitzreihe die entscheidende Tendenz dieser ersten Fälschung vermutet werden. Tatsächlich wird ein ganz spezielles Interesse des Erzbistums deutlich, wenn wir diese gut erkennbaren Formeln und Termini der Ottonenzeit herauschälen.

Arnolf übertrug angeblich bereits dem Erzbistum neben dem Besitz zu Pettau auch Bann, Zoll und Brücke. Der Sachverhalt ist nicht ganz klar, da von einem Verfahren gesprochen wird, das nach Jaksch mit den Ereignissen von 974—978 zusammenhängt. Demnach läge auch hier ein späterer Einschub vor. Da es aber auch um 890 Wirren gab, könnte auch Arnolf einen Prozeß geführt, Güter eingezogen und an Salzburg weitergegeben haben³⁵). Demnach wäre gegen die Echtheit dieses Satzes nichts einzuwenden; er könnte aus dem 9. Jahrhundert stammen. Im Gegensatz zu dieser Unklarheit steht jedoch fest, daß die Verleihung von Zoll und Brücke in der vorliegenden Weise unter Arnolf nicht üblich war³⁶). Das Erzbistum hatte offenbar wirtschaftliches Interesse, das auch in den folgenden Einschüben deutlich wird. Beim Hinweis auf das Gut bei *Zistanesueld* werden nämlich als bedeut-

³²) W. Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (Vorträge und Forschungen 4, 1958), 297 ff. J. Sydow, Anfänge des Städtewesens in Bayern und Österreich, in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1, 1963), 55 ff. G. Köbler, burg und stat — Burg und Stadt? (Hist. Jahrbuch 87, 1967), 305 ff.

³³) MG. DD. ex stirpe Karol. 1, 407; 3, 337.

³⁴) MG. DD. reg. et imp. Germ. 2, 986.

³⁵) Jaksch, Monumenta 3, 60, bezieht die Erwähnung eines Hochverrätters auf Heinrich I., der 977 Widerstand bot. Doch gab es auch unter Arnolf in diesem Raum manche Unruhen. G. Moro, Zur politischen Stellung Karantaniens im fränkischen und deutschen Raum (Südostforschungen 22, 1963), 91 ff. M. Mitterauer, Karolingische Markgrafen im Südosten (Archiv für österr. Geschichte 123, 1963), 181 ff. W. Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (1968), 366 f. M. Kos, L'Etat slovène en Carantanie (L'Europe aux IX^e—XI^e siècles, Aux origines des Etats nationaux, 1968), 123 ff. Sz. de Vajay, Der Eintritt des ungarischen Stämmebundes in die europäische Geschichte (Studia Hungarica 4, 1968), 19 ff.

³⁶) Vgl. dazu oben Anm. 31. Die Erwähnung einer Brücke in D. Arnolf 173 dürfte auf einem Schreibfehler beruhen. Dazu H. Hassinger, Zollwesen und Verkehr in den österreichischen Alpenländern (Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung 73, 1965), 346 ff. Ders., Die Bedeutung des Zollregals (Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag), 151 ff.

sam *acervi* angeführt, die sicherlich unter Arnolf noch nicht genannt waren. Über diese Hügel wurde viel gerätselt³⁷); im folgenden Abschnitt scheint jedoch eine *fossa* auf, die auf die Existenz eines Bergbaus schließen läßt; daher dürften diese *acervi* Halden sein; diese Übersetzung ist nicht nur zu belegen³⁸), sie wird auch durch die Tatsache gestützt, daß Grenzbeschreibungen in der angewandten Art auch in anderen Urkunden bei der Übertragung des Bergrechtes verfaßt wurden³⁹) und daß auch die weiteren Einschübe von einer *fossa ruderis*, von einem *servitium episcopi in monte* und endlich von *operarii servi in monte* sprechen⁴⁰). Diese massierten Belege beweisen einwandfrei, daß Salzburg das Recht anstrebte, an den genannten Punkten Bergbau betreiben zu dürfen. Es ist daher auch kein Zufall, daß auf allen durch Interpolationen betonten Besitzungen jene Erze gefunden wurden, die für die Silbergewinnung verwertet werden konnten⁴¹). Da außerdem 996 der Salzburger Kirche das Münzrecht eingeräumt wurde und dieses auch schon in dieser Zeit genutzt wurde⁴²), liegen die Zusammenhänge überraschend klar vor uns. Tendenz und Absicht der Machenschaften von 982 sind damit bekannt.

Doch gilt es, um den Ablauf der Vorgänge besser skizzieren zu können, herauszufinden, ob Arnolf dem Salzburger Erzbistum tatsächlich eine umfangreiche Besitzbestätigung gewährte. Dieser Herrscher verriß in Beurkundungen und Handlungen kaum persönliche Bindungen, er bevorzugte keine Kirche auffällig. Um so schwerer wiegt der deutlich wärmere Ton in Arengen für bairische Bistümer, für die jene Einleitungsworte nicht auf die knappen Phrasen beschränkt bleiben⁴³). Ein Privileg für Salzburg spricht sogar auffallend wortreich von der Festigung von Arnolfs *regnum*⁴⁴). Zusammen mit der nicht anzuzweifelnden erheblichen Vermehrung der Salzburger Güter in Karantanien bezeugen diese Argumente eine engere Bindung des Kaisers an das Erz-

³⁷) W. Levec, *Pettauer Studien* (Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 35, 1905), 95 f.

³⁸) A. Bartel, *Glossarium mediae et infimae regni Hungariae* (1901), 7. Die ältere Forschung übersah, daß die „*acervi*“ zur Klassifizierung des Wertes dieses Gutes angeführt wurden. Wenn es sich um wertlose Hügel gehandelt hätte, wie Levec meint, würden diese „*acervi*“ doch nur in der Grenzbeschreibung ihre Berechtigung haben.

³⁹) H. Koller, *Bamberg und Villach* (Festschrift Karl Pivec, Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12, 1966), 223 ff.

⁴⁰) DO. II. 275.

⁴¹) Koller, *Bamberg und Villach*, 226 ff. Dazu neuerdings R. Sprandel, *Das Eisen-gewerbe im Mittelalter* (1968), 51 ff. Das Vorgehen Sprandels, die Eisengewinnung allein zu behandeln, ist für diese frühe Zeit nicht glücklich, da in der Karolingerzeit ein spezialisierter Bergbau noch selten war.

⁴²) B. Koch, *Der Salzburger Pfennig* (Numismatische Zeitschrift 75, 1953), 36 ff. G. Probst, *Die Münzen Salzburgs* (1959), 19 ff.

⁴³) DD. Arnolf 87, 134, 136, 169, 170. Diese Urkunden heben sich deutlich von den unpersönlichen, mitunter sogar unsinnigen Hinweisen auf Begünstigungen wegen des Seelenheils ab, wie sie in DD. Arnolf 5, 7, 10, 13 etc., zu finden sind.

⁴⁴) D. Arnolf 87: „*verum etiam regni nostri statum deifice roborandum . . .*“ Vgl. dazu auch H. Fichtenau, *Arenga* (Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergbd. 18, 1957), 114 f. Der Hinweis auf das „*regnum*“ in diesem Zusammenhang ist nicht formelhaft.

bistum. Da Arnolf mit Salzburg auch in die pannonische Politik verstrickt war, ist es wahrscheinlich, daß er im Zuge dieser Auseinandersetzungen 890 eine große Besitzbestätigung ausstellte⁴⁵). Leider ist es nicht möglich, in dieser unserer Studie die Bedeutung dieses erschließbaren Dokumentes voll auszuschöpfen. Wir müssen uns auf das Schicksal des Schriftstückes selbst beschränken.

Es entsprach schon im späten 9. Jahrhundert ungeachtet seiner Großzügigkeit nicht mehr den Wünschen und Erfordernissen Salzburgs. So schritt man vor 982 erstmalig zur Herstellung eines neuen, bereits verfälschten Arnolfinums, das Otto II. zu Tarent vorgelegt wurde. Der Kaiser akzeptierte das Privileg und ermöglichte damit die Nutzung der karantanischen Bodenschätze. Die Einrichtung der wenig später gestatteten Salzburger Münze war damit vorbereitet. Doch dürften die Notare des Kaisers Verdacht geschöpft haben, allzu auffallend wird auf die Gnaden Arnolfs hingewiesen, die offensichtlich 982 in dieser Form überraschten. Nachdem diese erste Fälschung, über die wir nichts aussagen können, da die knappe Angabe des 17. Jahrhunderts keine genauere Aussage enthält, ihren Dienst geleistet hatte, wurde sie zur Seite geräumt. Das war verständlich; sie war im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert, als die Salzburger Kopialbücher angelegt wurden, nicht greifbar; wir vermissen sie in dieser Überlieferung⁴⁶). Als das Stück im 17. Jahrhundert kurz auftauchte, war es im schlechten Zustand, der mit der unzulänglichen Verwahrung in einem Versteck gut erklärt werden könnte.

Doch die Erweiterungen aus dem Jahre 982 wurden abermals zu knapp, als sich später im Osten dem Erzbistum neue Chancen, aber auch neue Schwierigkeiten eröffneten. Otto I. und Otto II. hatten sich nämlich um den Donaauraum noch nicht kümmern können; sie waren in Italien gebunden⁴⁷). Erst Konrad II., der 1030 nach Ungarn zog, versuchte dort die Oberhoheit des Imperiums zu stärken⁴⁸). Sein Nachfolger Heinrich III. hat diese Politik noch energischer verfolgt und bestätigte im Zuge dieser Maßnahme 1051 der Salzburger Kirche den Besitz im Ostalpenraum. Erst in diesem Diplom sind jene Orte angegeben, die wir in dem heute erhaltenen Arnolfinum und in dem als Fälschung erkannten Privileg Otto II. von 977 antreffen⁴⁹). Damit ist

⁴⁵) Vgl. dazu Reindel, Bayern, 200 ff. K. Richter, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: K. Bosl, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 1 (1967), 197 ff.

⁴⁶) Salzburger Urkundenbuch 2, XIII ff.

⁴⁷) Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Otto des Großen (Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Ergbd. 20/1, 1962). Das Kaisertum Otto des Großen, Zwei Vorträge von H. Beumann und H. Büttner (1962).

⁴⁸) J. F. Böhmer — H. Appelt, Regesta Imperii III/1/1 (1951), n. 158 ff. Vgl. dazu B. Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters 1 (1940), 260 ff.

⁴⁹) MG. DH. III. 260. Salzburger Urkundenbuch 2, 148, n. 87. Urkundenbuch des Burgenlandes 1, n. 30. Als Bestätigungsurkunde wäre zwischen dem Diplom Otto II. von 982 und dem Diplom Heinrich III. von 1051 noch DO. III. 1 zu beachten, das ebenfalls schon den Besitzstand enthält, wie er 1051 angeführt ist. Da aber das Diplom Otto III. nur kopiai überliefert ist und fast zur Gänze mit den von uns

aber auch erwiesen, daß das heute existierende Arnolfinum bereits die zweite Stufe einer Verfälschung darstellt, die wohl erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts angelegt wurde. Unter diesen Voraussetzungen sind aber die merkwürdigen Eigenschaften dieses dritten und letzten Arnolfinums viel besser zu erklären.

Um 1050 war nur mehr die Bestätigung Otto II. greifbar, mit der ein Fälscher nicht viel anfangen konnte, die nur belegte, es habe einmal ein umfangreiches Privileg Arnolfs gegeben. Es war verlockend, dieses wichtige Dokument zu rekonstruieren und bei dieser Gelegenheit noch mehr Ansprüche einzuarbeiten. So verfiel der Fälscher auf den seltsamen Gedanken, das Arnolfinum einfach nach dem Vorbild des noch erhaltenen Privilegs Ludwigs herzustellen. Das Ergebnis seiner Bemühungen liegt heute noch vor uns und ist daher leicht zu kritisieren. Da es besonderes Gewicht auf Güter legte, die im Passauer Einflußgebiet waren, dürfte das Erzbistum mit dem Bistum unter Konrad II. und Heinrich III. in Konflikt geraten sein. Dafür sprechen auch die Rückvermerke dieser Stücke⁵⁰⁾. Wir gelangen abermals in das dunkle Kapitel der Passauer Fälschungen und müssen daher die Beweisführung abbrechen. Es muß der Hinweis genügen, daß es nicht nur zur Zeit Pilgrims Spannungen zwischen den beiden Kirchen gab, die zu Fälschungen Anlaß boten, sondern daß das Ringen der beiden Missionszentren um die Vormacht im frühen 11. Jahrhundert andauerte.

Festhalten wollen wir aber das bescheidene Ergebnis dieser Studie. Es wurde klar, daß Arnolf Salzburg mehr förderte, als bis jetzt angenommen wurde. Er übertrug dem Erzbistum Güter in Karantanien und erteilte eine umfangreiche Besitzbestätigung, die wohl schon die meisten jener Orte enthielt, die im Privileg Otto II. von 982 aufscheinen. Salzburg war demnach im späten 9. Jahrhundert entsprechend seiner karantanischen Tradition eingesetzt. Im späten 10. Jahrhundert wurde der Besitz nicht nur vergrößert, man bemühte sich auch um eine bessere Nutzung der Güter. Aus diesem Grunde wurde das Diplom Arnolfs erstmalig verfälscht, um dem Erzbistum die Rechte zu sichern, den Bergbau betreiben zu dürfen. Otto II. akzeptierte in seiner Bestätigung von 982 auch diese Wünsche, die die Grundlage für den wirtschaftlichen Aufstieg und das Münzwesen Salzburgs bildeten. Es war daher damals Salzburg noch immer am Südosten interessiert, so daß schon deshalb an der Donau dem Bistum Passau mehr Spielraum eingeräumt werden konnte. Ob schon damals das echte Diplom Arnolfs vernichtet wurde, um etwa als rasiertes Pergament Platz für die erste Fälschung zu schaffen, oder ob es aus Vorsicht zerstört wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Aber auch das verfälschte Arnolfinum, das Otto II. anerkannte, wurde beiseitegeschafft. In schlechtem Erhaltungszustand taucht es nur im 17. Jahrhundert auf, um dann für immer zu verschwinden.

behandelten Urkunden übereinstimmt — es entbehrt jeden individuellen Charakters —, fällt es für jede weitere Argumentation aus.

⁵⁰⁾ DD. Arnolf 184, HIII. 260 und die Nachzeichnung des Diploms Ludwigs von 860 verweisen auf der Rückseite auf Traismauer, ein Gut, das offenbar Passau beanspruchte.

Es war aber auch nicht greifbar, als in der Mitte des 11. Jahrhunderts Salzburg hoffen konnte, seinen Einfluß gegen Südosten und im Osten zu vergrößern. Damals erinnerte man sich aber der Gunst Arnolfs und stellte auf dessen Namen eine dritte Urkunde — die zweite verfälschte — her. Da die Vorlage nicht mehr verfügbar war und nur die Bestätigung Ottos II. von 982 zu finden war, wurde das neue Arnolfinum einfach nach der Urkunde Ludwigs des Deutschen von 860 angefertigt. Da seit der Karolingerzeit eine große Frist verstrichen war, nahm niemand an der Fälschung Anstoß. Heinrich III. nahm die Fälschung unbedenklich hin, man scheute sich auch nicht, das Stück in das Archiv einzureihen. Diese letzte Fälschungsstufe ist daher auch in der Urschrift auf uns gekommen. Wichtiger als dieses diplomatische Ergebnis ist jedoch die Erkenntnis, daß Salzburg im 9. Jahrhundert als Wirtschaftsfaktor bereits eine große Rolle spielen konnte und daß daher schon für diese Epoche jenes Motiv der Salzburger Politik gilt, dem unser Jubilar sein Lebenswerk widmete⁵¹).

⁵¹) Festschrift für Herbert Klein (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Ergbd. 5, 1965).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [109](#)

Autor(en)/Author(s): Koller Heinrich

Artikel/Article: [König Arnolfs großes Privileg für Salzburg. 65-76](#)